

Bäuerliche Mostbuschenschank – Gastgewerbe

Information über die bäuerliche Mostbuschenschank
Erstinformation für den Eintritt/Übertritt ins Gewerbe

Rechtsabteilung

Stand: 2019-03



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Bäuerliche Mostbuschenschank – ohne Gewerbeanmeldung	4
1.1. Ausnahmen von der Gewerbeordnung	4
1.2. Sozialversicherung	8
1.3. Steuern	9
2. Gewerblicher Bereich - Gastgewerbe	10
2.1. Zutreffendes Gewerbe	10
2.2. Anmeldung	11
2.3. Allgemeine Voraussetzungen	12
2.4. Befähigungsnachweis	12
2.5. Betriebsanlagengenehmigung	13
2.6. Sozialversicherung	16
2.7. Steuern	17
2.8. Gründungskosten	20
2.9. Förderungen	20
2.10. Wirtschaftskammer (WK)-Mitgliedschaft	21
2.11. Weitere Ansprechpartner	21

Bildnachweis

Landwirtschaftskammer Oberösterreich
Fotoarchiv des BMLFUW
pixelio.de (Titelseite)
Fam. Grohmann, 4501 Neuhofen

Hinweis

Alle Angaben in dieser Broschüre erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, jegliche Haftung für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen des Herausgebers und der Autoren ist ausgeschlossen. Bei Abweichungen von geschlechtergerechten Formulierungen gilt die gewählte Form für Frauen und Männer gleichermaßen.

Die angegebenen Werte beziehen sich auf das Jahr 2019. Üblicherweise ändern sich die Werte für jedes Jahr geringfügig.

Vorwort

Viele Betriebe, die eine Mostbuschenschank betreiben wollen, stehen vor der Frage, in welchem Umfang dies geschehen soll. Ist es sinnvoller eine Mostbuschenschank im Ausnahmebereich der Gewerbeordnung zu führen und somit vor allem hinsichtlich des möglichen Angebotes Einschränkungen hinzunehmen oder macht es Sinn gleich ins Gewerbe einzusteigen? Was aber bedeutet ein Eintritt ins Gewerbe? Mit welchen Folgen hat man zu rechnen?

Andere Betriebe, welche bereits eine Mostbuschenschank im Ausnahmebereich der Gewerbeordnung führen, stoßen an die Grenzen des darin vorgesehenen Umfangs bzw. überlegen Erweiterungsschritte. Was aber bedeutet für diese Betriebe ein Umstieg ins Gewerbe? Wie wird dieser Umstieg bewältigt?

Diese Broschüre soll einen kurzen Überblick über die Mostbuschenschank im Ausnahmebereich der Gewerbeordnung und dem Gastgewerbe geben. Sie soll weiters eine Hilfestellung für Betriebe sein, welche vor der Entscheidung stehen ins Gewerbe einzusteigen bzw. ins Gewerbe zu wechseln. Erste Schritte für einen Eintritt bzw. Übertritt ins Gewerbe sowie die sich daraus ergebenden Folgen werden überblicksmäßig dargestellt. Diese Broschüre enthält auch Kontaktadressen bzw. Adressen von weiteren Informations- und Beratungsstellen.

1. Bäuerliche Mostbuschenschank – ohne Gewerbeanmeldung

1.1. Ausnahmen von der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung 1994 (GewO) gilt grundsätzlich für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten. Gewerbsmäßig ausgeübt gelten Tätigkeiten, wenn sie selbstständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben werden, daraus einen Ertrag oder wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

Der § 2 GewO nimmt jedoch zahlreiche Tätigkeiten vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung aus, darunter auch den Buschenschank.

Als **Buschenschank** wird der Ausschank von Wein und Obstwein, von Trauben- und Obstmost, von Trauben- und Obstsaft sowie von selbst gebrannten geistigen Getränken durch Besitzer von Wein- und Obstgärten verstanden.



In Oberösterreich ist die Ausübung des Mostbuschenschankes in Erlässen¹ der OÖ Landesregierung geregelt. Folgende Bestimmungen bzw. Abgrenzungskriterien sind zu beachten:

Berechtigte Personen

Bewirtschafter von Obstgärten. Es kann nicht nur der Eigentümer, sondern auch der Pächter oder Fruchtgenussberechtigte oder sonst Nutzungsberechtigte eine Mostbuschenschank führen.

Standort

Die Mostbuschenschank kann entweder auf der landwirtschaftlichen Betriebsstätte oder beim Obstgarten betrieben werden. Beim Betrieb beim Obstgarten darf jedoch nur jene Menge Most bzw. Saft ausgeschenkt werden, die dem dort erzeugten Obst entspricht.

¹ Erlässe Ge-060051/33-1996/Pö/Ra vom 22.10.1996 und GE-060051/45-1997/Pö/Ra vom 27.3.1997

Öffnungszeiten

Folgende Varianten stehen zur Verfügung:

- a) sieben zusammenhängende Monate pro Jahr (während dieser Zeit kann an jedem Tag offen gehalten werden)
- b) ganzjährig drei im Vorhinein festzulegende Tage pro Woche
- c) in 46 zusammenhängenden Wochen jeweils vier im Vorhinein festzulegende Tage pro Woche
- d) kleine Mostschankbetriebe mit maximal 25 Sitzplätzen: ganzjährig fünf im Vorhinein festzulegende Tage pro Woche

Tägliche Öffnungszeiten

Allgemein: von 06.00 bis 24.00 Uhr

Variante d): von 15.00 bis 24.00 Uhr

Es muss ein Hinweisschild mit den Öffnungszeiten angebracht werden. Ein Betrieb nach Mitternacht oder auch das bloße Dulden der Anwesenheit von Gästen nach Mitternacht ist nicht möglich.

Sitzplätze

Um als bäuerliche Mostbuschenschank eingestuft zu werden, sind folgende Beschränkungen hinsichtlich der Sitzplätze zu beachten:

- in Betriebsräumen: max. 60 Plätze oder
- wahlweise im Freien: max. 60 Plätze
- ausnahmsweise bei besonderem Schönwetter: Nutzung aller 120 Sitzplätze möglich
- Kleine Mostschankbetriebe: max. 25 Plätze in Betriebsräumen und im Freien. Ausnahmsweise können bei besonderem Schönwetter max. 50 Personen untergebracht werden.

Die Mostbuschenschank darf nicht so angelegt sein, dass er offensichtlich für eine größere Personengruppe eingerichtet ist.

Speisen- und Getränkeangebot

In der Mostbuschenschank dürfen folgende Speisen und Getränke verabreicht werden:

- selbst erzeugter Most, Glühmost und Saft aus eigenen Obstgärten (Zukauf von Obst oder fertigen Most/Saft nicht möglich)
- selbst erzeugte Milch, Milchmixgetränke und Buttermilch
- selbst gebrannte geistige Getränke
- selbst erzeugte kalte Speisen aus Urproduktion und landwirtschaftlichem Nebengewerbe, zB Speck, Geselchtes, Salat, Aufstriche, Topfen, Erdäpfelkäse, Rindfleischsalat, Fische, ...

- selbsterzeugte, typisch bäuerliche Mehlspeisen (Zukauf der Zutaten möglich)
- Butter, Schwarzbrot und übliche kalte Beigaben, zB Gurkerl, Tomaten... (Zukauf möglich)
- eine weitere zugekaufte Sorte einer bestimmten kalten Speise
- eine Sorte Mineralwasser und eine Sorte einer Limonade (Zukauf möglich)

Nicht angeboten werden dürfen warme Speisen, Tee, Kaffee, Bier usw.

Die Verabreichung bzw. der Ausschank anderer Speisen und Getränke als der oben angeführten ist auch dann nicht zulässig, wenn diese Speisen und Getränke von den Gästen selbst mitgebracht werden. Weiters kann die „Außerhauslieferung“ von angerichteten Speisen nicht Gegenstand einer Mostbuschenschank sein.



Sonstige Vorschriften

- Es dürfen nur haushaltseigene Arbeitskräfte eingesetzt werden.
 - Es dürfen keine Tanz- und Musikveranstaltungen abgehalten werden; auch nicht, wenn diese von den Gästen organisiert werden.
 - Um eine Verwechslung mit gastgewerblichen Betrieben auszuschließen, muss eine deutliche Deklaration als Mostbauer, Buschenschank... gemeinsam mit den Öffnungszeiten auf einem Schild im Eingangs- oder Ankunftsbereich angebracht werden.
 - Der Buschenschankbetreiber darf keine alkoholischen Getränke an Jugendliche ausschenken bzw. ausschenken lassen, wenn diesen Jugendlichen nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen der Genuss von Alkohol verboten ist. Auf dieses Alkoholausschankverbot an Jugendliche muss mittels Anschlag in den Betriebsräumen hingewiesen werden.
 - Es gilt ein Rauchverbot in den der Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste dienenden Räumen und somit auch für den Bereich des Buschenschankes (Tabakgesetznovelle).
- Der Verkauf von Tabakerzeugnisse sowie verwandter Erzeugnisse und Wasserpfeifen an Jugendliche unter 18 Jahren ist seit 1. Jänner 2019 verboten.

Ausnahmen vom Rauchverbot

- Bei *Ein-Gastraum-Lokalen* (nur ein Raum steht zur Gästebewirtung zur Verfügung) mit einer Fläche unter 50 m² kann der Buschenschankbetreiber entscheiden, ob das Rauchen in seinem Lokal gestattet ist oder nicht. In Lokalen mit einer Fläche über 50 m² herrscht Rauchverbot.
- *Mehr-Gastraum-Lokale* (Extrazimmer): Betriebe, die über mindestens zwei Gasträume verfügen, dürfen einen (oder mehrere) dieser Räume als Raucherzimmer ausweisen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass der Tabakrauch nicht in die mit Rauchverbot belegten Räumlichkeiten dringt, der Hauptraum muss vom Rauchverbot umfasst sein und der Nichtraucherbereich muss mindestens 50 % der zur Verabreichung von Speisen oder Getränken bestimmten Plätze umfassen.

Betreiber von Ein-Raum-Lokalen mit einer Fläche zwischen 50 und 80 m² dürfen das Lokal als Raucherlokal führen, wenn sie eine rechtskräftige, behördliche Bestätigung vorweisen können, dass aus rechtlichen Gründen (Denkmalschutz, baurechtliche oder feuerpolizeiliche Vorschriften, ...) eine Raumteilung nicht zulässig ist.



Der Buschenschankbetreiber hat die bestehende Kennzeichnungs- und Hinweisverpflichtung zu beachten. Das Tabakgesetz sieht Sanktionen bei Verstößen gegen die Regelungen zum Nichtraucherschutz vor (sowohl für die Betriebe als auch die dagegen verstößenden Gäste). In Betrieben, welche sich als Raucherlokal deklarieren bzw. in denen in bestimmten Räumlichkeiten geraucht werden darf, ist für die dort tätigen Mitarbeiter eine Reihe von Schutzvorschriften vorgesehen.

Das ab 1. Mai 2018 per Gesetz vorgesehene **absolute Rauchverbot** in allen, der Verabreichung von Speisen und Getränken dienenden Räumen, wurde durch einen Beschluss der Regierung vorerst aufgeschoben.

Der Betrieb eines Buschenschankes muss einmalig bei der Bezirkshauptmannschaft/beim Magistrat angezeigt werden.

Anzugeben ist hierbei:

- Anschrift des Erzeugungsortes und der Ausschankräume
- Zeitraum, in dem die Mostbuschenschank ausgeübt wird
- Ausmaß der eigenen und angepachteten Obstgärten und deren Ertrag an Most und Saft

- der für die Speisenherstellung notwendige Viehbestand

Maßgebliche Änderungen betreffend Betriebsinhaber, Zupacht oder Wegfall einer Pachtfläche, Öffnungstage, Tierbestandsänderungen sind ebenfalls anzuzeigen bzw. zu melden.

Hygienevorschriften

Auch beim Betrieb einer bäuerlichen Mostbuschenschank sind diverse Hygienevorschriften zu beachten (zB Leitlinie für Einzelhandelsunternehmen, div. Hygienerichtlinien, ...).

Zum Thema Hygiene bietet das LFI Fortbildungskurse an. Info unter www.lfi.at

Weitere zu beachtende Punkte

- jährliche verpflichtende Trinkwasseruntersuchung
- zweijährige Überprüfungspflicht von Waagen- und Maßbehältnissen
- Vorschriften betreffend barrierefreier Planung und Gestaltung baulicher Anlagen – diese gelten für Gast- und Beherbergungsbetriebe jedoch nur bei Neu-, Zu- und Umbauten (§ 27 Oö. Bautechnikgesetz)
- Vorschriften betreffend der lichten Raumhöhe (§ 8 Oö. Bautechnikverordnung)
- Abklärung mit der Baubehörde, ob eine Änderung des Verwendungszweckes des land- und forstwirtschaftlichen Gebäudes gemäß § 50 Oö. Bauordnung 1994 vorliegt.

1.2. Sozialversicherung

Für die Mostbuschenschank besteht eine gesonderte Beitragspflicht bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern. Die aus der Mostbuschenschank jährlich erzielten Bruttoeinnahmen sind der Sozialversicherungsanstalt der Bauern bis spätestens 30. April des folgenden Jahres zu melden.

Es ist ein Freibetrag von 3.700 € vorgesehen, welcher von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern bei der Berechnung des Sozialversicherungsbeitrages berücksichtigt wird.

Beispiel			
Einnahmen	€		20.000,-
Freibetrag	€		3.700,-
<u>Zwischensumme</u>	€		<u>16.300,-</u>
30 % Beitragsgrundlage	€		4.890,-
26,55 % SV-Beitrag	€		1.298,30

Optionsmöglichkeit

Für die Betriebe besteht auch die Möglichkeit einer Option.

- **„Kleine Option“**

Hier sind die Einnahmen aus Nebentätigkeiten laut Einkommensteuerbescheid maßgeblich. Dies kann vor allem sinnvoll sein, wenn der Betrieb hohe Einnahmen zu verbuchen, hohe Investitionen getätigt bzw. hohe Abschreibungen zu verbuchen hat. Die kleine Option kann jährlich widerrufen werden. Jährlicher Mindestbeitrag: 2.626,89 €.

- **Gesamtbetriebliche Option**

Es wird das Einkommen des Betriebes laut Einkommensteuerbescheid herangezogen. Verpflichtend ist die Einkommensermittlung im Rahmen der Teilpauschalierung durchzuführen

Jährlicher Mindestbeitrag: 3.561,29 €

1.3. Steuern

Die Mostbuschenschank gehört unter bestimmten Voraussetzungen des Bewertungsgesetzes zum Landwirtschaftsbetrieb (und ist daher kein Nebenbetrieb). Das heißt: Die Einnahmen daraus zählen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, sofern der Einkaufswert des Zukaufs fremder Erzeugnisse nicht mehr als 25 Prozent des Umsatzes des Landwirtschaftsbetriebes beträgt. Für die Mostbuschenschank gilt die 33.000 €-Grenze für landwirtschaftliche Nebentätigkeiten somit nicht.

Der Gewinn aus der Mostbuschenschank ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln.

Sämtliche Einnahmen aus Speisen- und Getränkeverkauf sind aufzuzeichnen. Die damit in Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben sind pauschal mit 70 Prozent der Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) anzusetzen.

Die zu verrechnende Umsatzsteuer beträgt:

- für Speisen

beim Verkauf an Nichtunternehmer 10 %

beim Verkauf an Unternehmer 13 %

Für nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte entsteht hier weder eine Umsatzsteuerzahllast noch ein Vorsteuerüberschuss, daher entfällt grundsätzlich eine Verrechnung der Umsatzsteuer mit dem Finanzamt.

- für Getränke 20 %

Hier hat der umsatzsteuerpauschalierte Landwirt eine Zusatzsteuer von 10 Prozent (Verkauf an Nichtunternehmer) bzw. 7 Prozent (Verkauf an Unternehmer) an das Finanzamt zu entrichten. Die restlichen 10 bzw. 13 Prozent sind nicht abzuführen.

Bei Ausstellung von Rechnungen an Unternehmer über 400 € inkl. USt. ist der Vermerk „Durchschnittssteuersatz 13 % zuzüglich Zusatzsteuersatz 7 %“ anzubringen.

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Die Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflichten gelten ab dem ersten Euro. Bei Überschreiten der Grenzen 15.000 € gesamtbetrieblicher Umsatz und 7.500 € Barumsatz ist eine Registrierkasse zu führen. Für Mostbuschenschenken, die weniger als 14 Tage im Kalenderjahr geöffnet sind, ist eine Erleichterung (30.000 € gesamtbetrieblicher Umsatz) anwendbar.

Näheres im [Merkblatt zur Registrierkassenpflicht](#)

2. Gewerblicher Bereich - Gastgewerbe

2.1. Zutreffendes Gewerbe

Wenn die unter Punkt 1.1. angeführten Bedingungen zur Ausnahme aus der GewO nicht eingehalten werden (können), ist ein Gewerbe anzumelden.

Das zutreffende Gewerbe ist das Gastgewerbe, welches entweder ein freies oder reglementiertes Gewerbe darstellt.

Freie Gewerbe sind

- die Verabreichung von Speisen in einfacher Art und der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hierbei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmte Plätze) bereitgestellt werden;
- der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und der Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen, wenn der Ausschank oder Verkauf durch Automaten erfolgt;
- Schutzhütten

Bei freien Gewerben ist kein Befähigungsnachweis erforderlich.

Buschenschankbuffet

Die Ausübung des bäuerlichen Buschenschankes zusammen mit dem freien Gastgewerbe wird Buschenschankbuffet genannt. Im Rahmen dieses Gastgewerbes können zusätzlich zu den unter Punkt 2. angeführten Speisen und Getränken folgende Speisen und Getränke verabreicht werden:

- Gebratene, gegrillte oder gesottene Würste,
- gebratenes oder gegrilltes Fleisch (ausgenommen Innereien) von Rindern und Schweinen,
- gegrilltes Geflügel und Fisch,
- Pommes frites, Fleisch- und Wurstsalate,
- Fleisch- und Wurstmayonnaisesalate,
- Brotaufstriche,
- belegte Brötchen,

- übliche kalte Beigaben wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck in einfacher Art,
- vorverpackt angeliefertes Speiseeis,
- Ausschank von Milchmischgetränken und anderen nichtalkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier.

Beim Buschenschankbuffet gilt die Einschränkung auf acht Verabreichungsplätze nicht und es sind die für den Buschenschank geltenden Bestimmungen maßgeblich (zB Sitzplätze, Zeitmodelle,...)

Hinweis: Es entfällt zwar die Erfordernis eines Befähigungsnachweises, die sonstigen Folgen eines Gewerbes treten jedoch trotzdem ein, wie zB Anwendung Betriebsanlagenrecht, Gewerbeanmeldung, Pflichtversicherung GSVG, usw.



Reglementiertes Gastgewerbe

Will man die Einschränkungen bei den freien Gewerben nicht hinnehmen, ist das reglementierte Gastgewerbe anzumelden und der entsprechende Befähigungsnachweis zu erbringen.

Bei der Ausübung des reglementierten Gewerbes dürfen grundsätzlich alle Getränke und Speisen angeboten werden, die im Gastgewerbe erlaubt sind, inkl. der Verabreichung von Kaffee, Bier und Tee. Auch beim Zukauf von Speisen und Getränken bestehen keine Einschränkungen.

2.2. Anmeldung

Die Gewerbeanmeldung ist bei jener Behörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) vorzunehmen, in deren Bezirk das Gastgewerbe ausgeübt werden soll. Gewerbeanmeldungen können auch vom Gründer-Service in jeder Wirtschaftskammer-Bezirksstelle an die zuständige Behörde weitergeleitet werden.

Bei der Gewerbeanmeldung sind folgende Unterlagen mitzunehmen bzw. folgende Informationen zu geben:

- Art der Gewerbeausübung
(Ausschank von Getränken, Verabreichung von Speisen, ...)
- Standort des Betriebes

- Beabsichtigte Betriebsart (zB Gasthaus, Hotel, ...)
- Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis)
- Befähigungsnachweis (nur bei reglementierten Gewerbe)
- Ev. NeuFöG-Bestätigung

2.3. Allgemeine Voraussetzungen

- Eigenberechtigung, welche mit Erreichen der Volljährigkeit (18 Jahre) gegeben ist.
- Fehlen von Ausschlussgründen, wie zB gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, bestimmter Finanzvergehen oder Verurteilung wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu mehr als 3 Monaten Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 TS. Beim Gastgewerbe stellen weiters bestimmte Verurteilungen nach dem Suchtmittelgesetz Ausschlussgründe dar.
- Befähigungsnachweis (nur bei reglementierten Gewerbe)

2.4. Befähigungsnachweis

Die Befähigung für die Ausübung eines Gastgewerbes kann nachgewiesen werden durch²:

1. Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer Fachakademie für Tourismus oder
2. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer Studienrichtung an einer Universität oder eines zur Verleihung eines international gebräuchlichen Mastergrades führenden Universitätslehrganges oder
3. Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Fachhochschul-Studienganges, dessen schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich des Tourismus liegt, oder
4. Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer Höheren Lehranstalt für Tourismus oder einer Höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe oder deren Sonderformen und Schulversuche, sofern im Rahmen der Schulausbildung ein Praktikum von insgesamt mindestens drei Monaten absolviert wurde, oder
5. Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem gastgewerblichen Lehrberuf (Koch, Restaurantfachmann, Hotel- und Gastgewerbeassistent, Systemgastronomiefachmann) oder in einem kaufmännischen Lehrberuf, sofern die kaufmännische Berufsausbildung im Rahmen eines Gastgewerbebetriebes absolviert wurde, oder
6. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren oder einer nicht durch Z 4 erfassten berufsbildenden höheren Schule, in der schwerpunktmäßig gastgewerbliche Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, sofern im Rahmen der Schulausbildung ein Praktikum von insgesamt mindestens drei Monaten absolviert wurde, oder
7. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss eines nicht durch eine andere Ziffer erfassten mindestens zweijährigen Speziallehrganges oder Lehrganges, in dem schwerpunktmäßig gastgewerbliche Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, sofern im Rahmen des Ausbildungsganges ein Praktikum von insgesamt mindestens drei Monaten absolviert wurde, oder

² BGBl. II 2003/51 (Gastgewerbe-Verordnung)

8. Zeugnis über eine ununterbrochene dreijährige Tätigkeit in leitender Stellung (§ 18 Abs. 3 GewO) im Gastgewerbe oder

9. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Konditor (Zuckerbäcker) und eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens eineinhalbjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) im Gastgewerbe oder

10. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Konditor (Zuckerbäcker) und eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens zweieinhalbjährige Tätigkeit in leitender Stellung im Gastgewerbe oder

11. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung.

Zur Vorbereitung auf die Befähigungsprüfung werden im WIFI entsprechende Kurse angeboten. Info unter www.wifi.at

Wenn diese Befähigung nicht erbracht werden kann, bleibt die Möglichkeit

- der Feststellung einer individuellen Befähigung durch die Bezirkshauptmannschaft/Magistrat (Bezirk des Wohnortes) oder
- der Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers mit Befähigungsnachweis. Dieser muss entweder ein mindestens 20 Stunden im Betrieb beschäftigter Dienstnehmer sein oder dem vertretungsbefugten Organ der Gesellschaft angehören, dh Vollhafter oder GmbH-Geschäftsführer sein.

Hinsichtlich individueller Befähigung könnte zB mit einer entsprechenden einschlägigen Praxis argumentiert werden.

2.5. Betriebsanlagengenehmigung

Eine gewerbliche Betriebsanlage (BA) ist jede örtlich gebundene Einrichtung, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist, wie zB Hotel, Parkplatz, ... und unterliegt einer Genehmigungspflicht, wenn sie „geeignet“ ist, Gefährdungen, Belästigungen oder sonstige nachteilige Einwirkungen hervorzurufen. Eine abstrakte Gefährdungsmöglichkeit reicht.

Genehmigungspflichtige BA dürfen erst errichtet oder betrieben werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen vorliegen. Für die Anmeldung des Gewerbes ist die BA-Genehmigung jedoch noch nicht notwendig.

Das BA-Genehmigungsverfahren kann je nach Projekt als ordentliches oder vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden.

Ordentliches Verfahren

Beim ordentlichen Verfahren erfolgt nach Antragstellung eine Vorprüfung durch die Behörde, danach ein Lokalausgensein mit den Nachbarn, bei dem eine Verhandlungsschrift erstellt wird. Die Entscheidung erfolgt mittels Bescheid.

Vereinfachtes Verfahren

Beim vereinfachten Verfahren ist eine „Augenscheinverhandlung“ im Betrieb nicht verpflichtend. Die Parteistellung der Nachbarn ist beschränkt auf die Frage, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren vorliegen. Dh. sie können keine inhaltlichen Einwendungen und auch keine inhaltliche Berufung gegen den Bescheid erheben. Sie können aber wegen Anwendung des vereinfachten Verfahrens an Stelle eines ordentlichen Verfahrens berufen. Inhaltlich steht ihnen nur ein Anhörungsrecht durch die Behörde zu.

Das vereinfachte Verfahren gilt zB für folgende Betriebe:

- Beherbergungsbetriebe mit nicht mehr als 100 Fremdenbetten
- Gastronomiebetriebe mit bis zu 200 Verabreichungsplätzen, in denen weder musiziert noch zB mit einem Tonbandgerät Musik wiedergegeben wird.
- Mischbetriebe der Gastronomie und Beherbergung, die den oben angeführten Kriterien jeweils entsprechen.
- Freie Gastgewerbe, wie zB Gästebewerbergung bis 10 Fremdenbetten, Schutzhütten, ...

Der Inhaber einer BA hat diese **alle 5 Jahre** (bzw. bei einer Genehmigung nach dem vereinfachten Verfahren alle 6 Jahre) zu prüfen oder überprüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden Vorschriften entspricht.



Erforderliche Unterlagen

Dem Ansuchen um Betriebsanlagengenehmigung sind folgende Unterlagen beizuschließen:

- Antrag an die Gewerbebehörde, Inhaltsverzeichnis (einfach)

- Name und Anschrift des Eigentümers des Betriebsgrundstückes (sowie ev. Grundbuchsauszug) sowie der Eigentümer der an das Betriebsgrundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke (einfach)
- Ausschnitt aus dem Flächenwidmungs-, Bebauungs- oder Katasterplan (aktuelle Kopie auf dem Gemeindeamt/Magistrat erhältlich) (einfach)
- Lageplan (M 1:500), Grundrisspläne (M 1:100), Gebäudeschnitt (M 1:100) und gegebenenfalls Einrichtungspläne (vierfach)
- Baubeschreibung und Angaben zum Brandschutz (vierfach)
- Betriebsbeschreibung (zB Situierung des Betriebes, Abstände zu Anrainern, verkehrsmäßige Anbindung, Wasser- und Energiever- und -entsorgung, Öffnungszeiten, Zahl der Beschäftigten, Zahl der Sitzplätze, Betriebsabläufe, Angebot und Kundenkreis, Lagerung, Abstellplätze, ...) (vierfach)
- Maschinenaufstellungsplan und Maschinenverzeichnis (vierfach)
- Angaben zum Arbeitnehmerschutz (zB Öffnungszeiten, Mitarbeiteranzahl, Arbeitsraumgröße- und -höhe, Lage und Ausführung von Ausgängen, Stiegen, Gängen und Fluchtwegen, Sanitäreinrichtungen, Arbeitsräumen, ...) (vierfach)
- Hygienebestimmungen (zB Ausstattung der Arbeits- und Lagerräume, ...) (vierfach)
- Emissionsangaben zu Lärm, Luft und Wasser (einfach)
- Abfallwirtschaftskonzept (vierfach)

Sonstige Bestimmungen

Im Betriebsanlageverfahren werden nur die gewerblichen Voraussetzungen überprüft. Besondere Auflagen können sich aber auch aus den bau- und naturschutzrechtlichen Vorschriften ergeben.

Zu berücksichtigen sind daher auch noch die Bauordnung, die Flächenwidmung, Naturschutzgesetze und Denkmalschutzbestimmungen.

Die Oö. Betriebstypenverordnung 1997 sieht zum Beispiel vor, dass bis zu einer Anzahl von 150 Sitz- und Verabreichungsplätzen Betriebe des Gastgewerbes in bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden im Grünland und Dorfgebieten betrieben werden können, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Das Gebäude muss erhaltungswürdig und an das öffentliche Straßennetz angeschlossen sein
- Bei Baumaßnahmen ist das äußere Erscheinungsbild im Wesentlichen zu erhalten
- Keine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes

Wird diese Anzahl der Sitzplätze überschritten, ist eine **Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan** notwendig. Dies ist ein durch Gemeinderatsbeschluss herbeigeführter Widmungsakt.

Zu beachten ist, dass bei einer bestehenden **Kanalanschlusspflicht** (land- und forstwirtschaftlicher Betrieb liegt innerhalb der 50-m-Zone zum öffentlichen Kanal) für jene Objek-

te oder Objektteile, die einer außeragraren Verwendung zugeführt werden, keine Ausnahme von der Anschlusspflicht möglich ist.

Es sollte auch mit der Baubehörde abgeklärt werden, ob eine Änderung des Verwendungszweckes des land- und forstwirtschaftlichen Gebäudes gemäß § 50 Oö. Bauordnung 1994 vorliegt.

2.6. Sozialversicherung

Gewerbetreibende sind in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung pflichtversichert. Die Pflichtversicherung beginnt mit dem Tag der Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet innerhalb eines Monats eine entsprechende Meldung an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu erstatten.

Beitragsgrundlage (BGL) für die Versicherungsbeiträge sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben) laut dem jeweiligen Einkommensteuerbescheid zuzüglich der vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung. Da der Steuerbescheid oft erst einige Jahre später vorliegt, werden die Beiträge vorläufig von den Einkünften des drittvorangegangenen Kalenderjahres bemessen und bei Vorliegen des Bescheides entsprechend den aktuellen Einkünften korrigiert.

Krankenversicherung

Die Krankenversicherung beträgt grundsätzlich 7,65 Prozent der BGL. In den ersten beiden Beitragsjahren fällt unabhängig vom Gewinn ein Fixbetrag von 34,81 € monatlich an.

Die Mindestbeitragsgrundlage beträgt 5.256,60 € jährlich, die Höchstbeitragsgrundlage 71.820 € jährlich.

Pensionsversicherung

Die Pensionsversicherung beträgt 18,50 Prozent der BGL.

Die Mindestbeitragsgrundlage beträgt 7.851 € jährlich, die Höchstbeitragsgrundlage 73.080 € jährlich.

Unfallversicherung

Sie beträgt unabhängig vom Gewinn 9,79 € monatlich.

Selbständigenvorsorge

Die Selbständigenvorsorge beträgt 1,53 Prozent der vorläufigen KV-Beitragsgrundlage und wird von der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft gemeinsam mit den Krankenversicherungsbeiträgen vorgeschrieben, eingehoben und an die jeweilige betriebliche Vorsorgekasse abgeführt. Der Unternehmer hat innerhalb von 6 Monaten eine Mitarbeitervorsorgekasse auszuwählen. Erfolgt keine Auswahl, wird eine Kasse zugeteilt.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung

Seit 1. Jänner 2009 besteht für Selbständige die Möglichkeit, sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit zu versichern. Über Details informiert die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft automatisch nach der Gewerbeanmeldung.

Kleinunternehmerregelung

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht für Kleingewerbetreibende die Möglichkeit, eine Ausnahme von der Kranken-, Pensionsversicherung und der Selbständigenvorsorge nach dem GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz) zu erwirken, mit der Folge, dass dann nur mehr der Unfallversicherungsbeitrag zu bezahlen ist.

Kleingewerbetreibende sind Personen,

- deren jährliche Einkünfte den Betrag von 5.361,72 € und
- deren jährlicher Umsatz den Betrag von 30.000 €

nicht übersteigen.

Der Antrag auf Ausnahme von der Vollversicherungspflicht kann nur von einer Person gestellt werden, die

- innerhalb der letzten 60 Kalendermonate (KM) nicht mehr als 12 KM nach dem GSVG pflichtversichert war oder
- das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
- das 57. Lebensjahr vollendet und innerhalb der letzten 5 Kalenderjahre vor Antragstellung die oben angeführten Einkommens- und Umsatzgrenzen nicht überschritten hat.

Zu beachten ist, dass dann aus der gewerblichen Tätigkeit keine Absicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung besteht.

Mehrfachversicherung

Wird sowohl ein gewerblicher als auch ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb geführt, werden die Beiträge nach dem GSVG durch die Ausübung der BSVG-versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht beeinflusst; dh hier sind Beiträge an beide Versicherungsanstalten zu zahlen und beide Mindestbeitragsgrundlagen anzuwenden. Es gilt jedoch die gemeinsame Höchstbeitragsgrundlage von 73.080 € jährlich.



2.7. Steuern

Einkommensteuer

Bei der gewerblichen Mostbuschenschank liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Die Gewinnermittlung kann abhängig von Gesellschaftsform und Umsatzhöhe folgendermaßen erfolgen:

- Doppelte Buchführung (Betriebsvermögensvergleich)

- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- Pauschalierung

Bei der **Pauschalierung** können 12 Prozent vom Nettoumsatz als Betriebsausgabepauschale angesetzt werden. Neben dieser Pauschale dürfen nur mehr ganz bestimmte Betriebsausgaben, wie zB Löhne, Gehälter, Lohnnebenkosten, Wareneingang, Pflichtversicherungsbeiträge des Unternehmers, usw. abgezogen werden.

Für die Anwendung dieser Pauschalierung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- Umsätze im vorangegangenen Jahr von nicht mehr als 220.000 €

Umsatzsteuer

Der Gewerbetreibende hat grundsätzlich folgende Umsatzsteuer zu verrechnen:

Speisen: 10 %, Getränke: 20 % oder 10 %

Besondere Pauschalierungsmöglichkeit

Für Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe gibt es daneben noch eine besondere Pauschalierungsmöglichkeit. Sie können den Gewinn nach einer vereinfachten Methode ermitteln. Bei der Ermittlung der Betriebsausgaben können drei Teilpauschalen im Rahmen eines modularen Systems (drei Module) zum Teil wahlweise ermittelt werden:

- Grundpauschale mit 10 %
- Mobilitätspauschale mit 2 %
- Energie – und Raumpauschale mit 8 %

Es können alle drei Module in Anspruch genommen werden oder auch nur ein oder zwei. Das Grundpauschale muss dabei sein. In der Steuererklärung ist anzugeben, dass von der Pauschalierung Gebrauch gemacht wird. Wird die Pauschalierung in Anspruch genommen, gilt dies in der gewählten Variante (ein, zwei oder alle drei Module) verpflichtend für das laufende und die zwei nachfolgenden Jahre.

Hinweis: Wird von der Pauschalierung zur Gewinnermittlung durch Bilanzierung oder vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gewechselt, darf eine neuerliche Pauschalierung erst wieder nach Ablauf von drei Jahren durchgeführt werden.

Zusätzlich können Aufwendungen für die eigene Sozialversicherung, für Personal samt Lohnnebenkosten, für Fort- und Weiterbildung der Dienstnehmer, Zinsen, Instandhaltung, Instandsetzung, Miete und Pacht für Räume bzw. den Betrieb, Absetzung für Abnutzung von Investitionen, Wareneinkauf, ein Bildungsfreibetrag und der Grundfreibetrag als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Voraussetzung ist, dass weder eine Buchführungspflicht besteht noch freiwillig Bücher geführt werden. Basis für die Pauschalierung ist somit eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, welche zu Vergleichszwecken auch parallel geführt werden darf. Die Umsätze

des vergangenen Wirtschaftsjahres dürfen nicht mehr als 255.000 € netto betragen haben.



Kleinunternehmer

Unternehmer, deren jährlicher Nettoumsatz den Betrag von 30.000 € nicht übersteigt, gelten umsatzsteuerlich als Kleinunternehmer. Dies hat zur Folge, dass ihre Umsätze nicht der Umsatzsteuer unterliegen und sie auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen können. Diese Umsatzgrenze darf in einem Zeitraum von fünf Jahren einmal um max. 15 Prozent überschritten werden.

Jeder Kleinunternehmer kann mit einem Antrag auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten und die Umsatzsteuer nach den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes verrechnen. In diesem Fall hat er auch den Vorsteuerabzug. Der Antrag ist bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides möglich und bindet den Unternehmer für mindestens fünf Jahre.

Werden neben den Einkünften aus dem Gewerbebetrieb auch zB Umsätze aus Land- und Forstwirtschaft erzielt, ist eine mögliche **Unternehmeridentität** zu beachten. Liegt diese vor, sind die Umsätze aus beiden Unternehmen hinsichtlich der Kleinunternehmergrenze zusammenzurechnen. Wenn der Umsatz vom landwirtschaftlichen Betrieb pauschal ermittelt wird, kann der Umsatz mit 150 Prozent des Einheitswertes geschätzt werden (zB wird bei einem Einheitswert von 10.000 € von einem Umsatz von 15.000 € ausgegangen).

Eine Unternehmeridentität ist zB nicht gegeben, wenn der Gewerbebetrieb nur von einem Ehepartner geführt wird, die Land- und Forstwirtschaft jedoch von beiden Ehepartnern.

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Bei Überschreiten der Grenzen 15.000 € gesamtbetrieblicher Umsatz und 7.500 € Barumsatz ist eine Registrierkasse zu führen, unabhängig davon gelten die Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht. Näheres im [Merkblatt zur Registrierkassenpflicht](#) unter oeo.lko.at

Hinweis: Da bei einem Umstieg ins Gewerbe verschiedenste steuerliche Fragestellungen auftreten können, ist die Inanspruchnahme einer Beratung durch den Steuerberater

zu empfehlen (zB AfA-Bemessung, Bewertungsfragen bei Gebäudenutzung für nicht-landwirtschaftliche Zwecke, ...).

2.8. Gründungskosten

Die Gründungskosten sind davon abhängig, ob ein Einzelunternehmen oder eine Gesellschaft gegründet wird. Bei Gesellschaften fallen neben den Gebühren für die Gewerbeanmeldung und eventuell Kosten hinsichtlich der Betriebsanlagengenehmigung in der Regel auch Kosten für einen Gesellschaftsvertrag und die Firmenbucheintragung an. Zu beachten ist auch, dass je nach gewählter Gesellschaftsform bzw. Anzahl der Gesellschafter auch mehrere Gewerbeanmeldungen notwendig sein können.

Die Gewerbeanmeldung bei Gründung eines **Einzelunternehmens** ist kostenlos. Eine Firmenbucheintragung ist in der Regel bei der Neugründung von Einzelunternehmen nicht notwendig.

Die Gewerbeanmeldung bei der Gründung einer **Personengesellschaft (OG oder KG) oder einer GmbH** ist ebenfalls kostenlos, die Kosten für die Firmenbucheintragung betragen ca. 260 € zuzüglich der Beglaubigungskosten. Bei der GmbH-Gründung fallen zudem die **Gesellschaftsteuer** (1 Prozent des einbezahlten Stammkapitals) in **Höhe von mind. 50 €**, Kosten für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung (ca. 70 € bis 130 €) sowie Notarerrichtungskosten von ca. 2.000 € an.

Bei der Gründung einer GmbH & Co KG ergeben sich entsprechend höhere Kosten, da hier die Gründung von zwei Gesellschaften (GmbH und KG) notwendig ist.

Die Gebühr für den Antrag auf Betriebsanlagengenehmigung beträgt 14,30 €. Die entsprechenden Beilagen sind mit 3,90 € pro Bogen (DIN A3), höchstens jedoch mit 21,80 € je Beilage zu vergebühren.

2.9. Förderungen

Durch das **Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG)** werden unter bestimmten Voraussetzungen Unternehmensneugründungen von diversen in diesem Zusammenhang stehenden Abgaben und Gebühren (zB Gewerbeanmeldung, Firmenbucheintragung, Gesellschaftsteuer, Feststellung der individuellen Befähigung, ...) sowie im ersten Jahr von bestimmten Lohnnebenkosten befreit.

Neugründer sind Personen oder Gesellschaften, die einen Betrieb durch Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur neu eröffnen, wobei sich der Betriebsinhaber in den letzten fünf Jahren vor der Neugründung nicht in vergleichbarer Art (in einer vergleichbaren Branche) beherrschend betrieblich betätigt haben darf.

Eine Gebührenbefreiung lt. NeuFöG ist eventuell dann möglich, wenn die Neueröffnung des Gastgewerbebetriebes sofort in gewerblicher Form erfolgt und nicht bereits außerhalb der Gewerbeordnung betrieben worden ist.

Der Neugründer muss in einem amtlichen Formular eine Erklärung über die Neugründung abgeben. Auf diesem Formular muss von der Wirtschaftskammer bestätigt werden,

dass die Erklärung der Neugründung unter Inanspruchnahme einer Beratung erstellt worden ist.

Einen Überblick über die meisten gewerblichen Förderungen bietet die Förderdatenbank der Wirtschaftskammer unter <http://wko.at/foerderungen>. Das Bestehen einer wirtschaftlichen Selbstständigkeit (zB der Betrieb einer Landwirtschaft) stellt jedoch oftmals einen Ausschlussgrund dar.

2.10. Wirtschaftskammer (WK)-Mitgliedschaft

Mit der Anmeldung eines Gewerbes ist man automatisch Pflichtmitglied bei der Wirtschaftskammer, welche Interessenvertretung und Service für ihre Mitglieder bietet. Als Mitglied sind folgende Beträge zu entrichten:

Grundumlage

Diese ist für jede Berechtigung zum selbstständigen Betrieb eines Unternehmens, die in den Wirkungsbereich einer Fachgruppe (eines Fachverbandes) fällt, zu entrichten.

Fachgruppe Gastronomie:

Die Grundumlage für die Fachgruppe Gastronomie beträgt in OÖ 119 € jährlich.

Für juristische Personen fallen höhere Beträge an. Fragen zur Grundumlage beantwortet die Abteilung Umlagenverrechnung, Fadingerstraße 27, 4020 Linz (05-90909-2828).

Kammerumlage 1 (KU 1)

Wird aus der gewerblichen Tätigkeit ein Umsatz von mehr als 150.000 € netto jährlich erwirtschaftet, ist eine vorsteuerabhängige Umlage quartalsmäßig zu berechnen und zu bezahlen. Die KU 1 beträgt derzeit 0,3 Prozent der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage richtet sich dabei nach den in der Umsatzsteuervoranmeldung ermittelten Beträgen für Vorsteuer, Einfuhrumsatzsteuer und Erwerbsteuer abzüglich der USt. auf den Eigenverbrauch.

Kammerumlage 2 (KU 2)

Wenn im gewerblichen Betrieb Arbeitnehmer beschäftigt werden und dafür Löhne und Gehälter von insgesamt mehr als 1.095 € pro Monat bezahlt werden, ist monatlich die lohnabhängige KU 2 zu entrichten. In Oberösterreich beträgt diese 0,36 Prozent der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme.

2.11. Weitere Ansprechpartner

- Wirtschaftskammer Oberösterreich (<http://wko.at>) bzw. Gründerservice der WK OÖ (Tel.: 05-90909 - www.gruenderservice.at)

Neben einer Beratung und einer umfangreichen Information bietet die WK OÖ auch Unterstützung bei der Abwicklung der Behördenkontakte im Zusammenhang mit der Gründung.

- Bei den Bezirkshauptmannschaften finden kostenlose Betriebsanlagensprechtag statt.

Kontakt

Landwirtschaftskammer OÖ

Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Kundenservice

Tel.: 050/6902-1000, e-mail: kundenservice@lk-ooe.at

Referat Direktvermarktung

Tel.: 050/6902-1260, e-mail: ref-dv@lk-ooe.at

Rechtsabteilung

Tel.: 050/6902-1290, e-mail: abt-re@lk-ooe.at